43. Ift die Nachbildung eines von einem Anderen in gepunztem Leber ausgeführten Gegenstandes mittels geprägter Pappe bes Gesichmadsmusterschutzes fäbig?

Erfordernisse der Riederlegung des Geschmadsmufters bei der Registers behörde.

Gefet vom 11. Januar 1876 §§ 1 u. 7.

- I. Civilsenat. Urt. v. 18. November 1901 i. S. Kunstprägerei B. (Bell.) w. S. (Kl.). Rep. I. 241/01.
 - I. Amtsgericht Annaberg, Rammer für Hanbelsfachen.
 - II. Oberlanbesgericht Dresben.

Die Klägerin hat bei dem Amtsgerichte A. ein verschlossenes Patet mit 17 Mustern für geprägte Pappartikel mit dem Antrage überreicht, sie als plastische Erzeugnisse auf drei Jahre durch Eintragung ins Musterregister zu schüßen. Es gehörte dazu eine Wandtasche aus geprägter roher Pappe (Fabriknummer 2250) und ein Reklameschild, einen Holzrahmen darstellend, in dem mittels Lederslechtwerkes ein gepunztes Lederblatt besestigt ist, edenfalls aus geprägter, aber zusgleich farbig verarbeiteter Pappe (Fabriknummer 2255). Auf der Rückseite der Wandtasche war vermerkt: "Lederpunzarbeit-Imitation

wie Nr. 2255." Damit sollte zum Ausdruck gebracht werben, daß die Wandtasche Nr. 2250 in der Ausführung der Lederpunz-Imitation von Nr. 2255, nicht in dem Zustande ausgeprägter roher Pappe, als Muster gelten solle. Die Wandtasche in der bezeichneten Aussührung war die Nachahmung einer von der Firma G. & L. in Berlin in den Handel gebrachten Zeitungsmappe (Fabrikat von Hulbe) mit einem wirklichen, gepunzten Lederblatte, welches durch Ledergestecht in einem Rahmen von Bambusrohr gehalten wird. Nach demselben Vorbilde hat kurze Zeit darauf auch die verklagte Firma — wie sie behauptet, ohne das Erzeugnis der Klägerin gesehen zu haben — Wandtaschen aus geprägter Pappe mit der Imitation eines in einem Holzrahmen mittels Lederslechtwerkes gehaltenen gepunzten Lederblattes hergestellt und in Verkehr gebracht.

Den auf Berbot der Herstellung und des Bertriebes dieser Nachsbildungen gerichteten Klagantrage wurde in den Borinstanzen entsprochen; auf Revision der Beklagten ist jedoch auf Klagadweisung erkannt worden aus folgenden

Grunben:

"Das Gesetz vom 11. Januar 1876 knüpft ben Urheberschutz von gewerblichen Mustern und Modellen an die Voraussetzung, daß es sich um neue und eigenkümliche Erzeugnisse handelt. Was hierunter zu verstehen, ist in einer großen Anzahl von Reichsgerichtsentscheidungen übereinstimmend dargelegt.

S. 3. B. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 14 S. 58, Bb. 40 S. 105. Bb. 45 S. 60.

Erfordert wird eine Formbildung, welche den Formensinn des Anschauenden in einer eigentümlichen, von der Wirtung früher bekannter Verbindung von Formelementen verschiedenen Weise berührt und sich badurch als das Ergebnis einer originalen formenschöpferischen Kraft darstellt. Diese Begriffsbestimmung trifft auf die klägerische Wandtasche, abgesehen allenfalls von dem auf der Borderseite ansgebrachten Blumenarrangement, in keiner Weise zu, da sie zugestandenermaßen im übrigen, soweit eine ästhetische Wirtung angestrebt und erzielt wird, eine Nachbildung der Hulde'schen Ledertasche ist. Der Gedanke, diese Tasche in geprägter Pappe nachzubilden, war kein formenschöpferischer Gedanke, sondern gehörte ausschließlich dem technischen Gebiete an. Wären dabei besondere technische Schwierigkeiten

zu überwinden gewesen — was aber nicht der Fall ift. da die Nachabmung von gebungtem Leber und von hölzernen Rahmen in geprägter Bappe, wie festgestellt, längst bekannt war, und die Wiedergabe von Lebergeflecht in demfelben Materiale fich rein handwerksmäßig von felbst ergiebt -, fo hatte vielleicht ein Batent- ober Gebrauchsmufterichus erwirft werden konnen, nicht aber ein Geschmacksmusterschus. Die Kombination der verschiedenen Formelemente, in der ber Borderrichter die Neuheit erblickt, ist nicht das Berdienst der Rlägerin, fondern das des erften Fabrifanten bes Borbildes. Sofern die Rachbildung eine andere afthetische Wirkung erzielt, als jenes, beruht bies barauf, daß das Abbild das Borbild nur unvollfommen wiedergiebt und nach bem gewählten Materiale nur unvollfommen wiedergeben Daß bei der Nachbildung zum Teil an Stelle der vollen Rörperform das Relief getreten ift, macht das Erzeugnis ebensowenig zu einem originellen, als bies bei bloß zeichnerischer Wiebergabe ber Fall fein wurde. Der einzige in afthetischer Beziehung felbstandige Teil bes Mufters, nämlich bas auf ber Borberfeite befindliche Blumenarrangement, ift von ber Beklagten, wie thatfächlich feftfteht. nicht nachgebildet worden. Wenn die Revision eine weitere Selbständigkeit darin erblicken will. daß beim Original Vorber- und Hinterseite burch Leberflechtwerk, bei der Rachbilbung burch feste Bappteile verbunden sind, so hat dies mit der afthetischen Wirkung nichts zu thun, da die festen Bappteile gewiß nicht bestimmt oder geeignet sind, den Formensinn des Beschauers anzuregen. Es handelt sich dabei lediglich um eine abweichende konstruktive Gestaltung bes Gebrauchsgegenstandes als solchen.

Hiernach würbe die Klägerin den Geschmacksnusterschutz, abgesehen allenfalls von dem vorerwähnten, nicht nachgebildeten und
daher hier nicht in Betracht kommenden Blumenarrangement, selbst
dann nicht beanspruchen können, wenn sie den Borschriften des § 7
bes Gesehes vom 11. Januar 1876, von deren Erfüllung der Geschmacksmusterschutz sernerhin abhängig ist, nachgekommen wäre, sodaß die Frage, ob im übrigen nach dem behaupteten oder festgestellten
Thatbestande eine Nachbildung im Sinne des Gesehes vorliegen
würde, auf sich beruhen kann.

Rlägerin ift aber der Borschrift des § 7 a. a. D. nicht nachgekommen, da sie weder ein Exemplar, noch eine Abbildung des zu schützenden Musters bei der Registerbehörde niedergelegt hat. Niedersgelegt ist nur das Modell Nr. 2250 aus roher geprägter Pappe mit der Angabe, daß dasselbe in Lederpunzimitation, wie die zugleich niedergelegte Nr. 2255 — ein mit abweichendem Blumenschmuck versehenes Reklameschild — ausgeführt werden sollte. Da weder ein Schutz sür Nachbildung von gepunzter Lederarbeit mittels geprägter Pappe im allgemeinen, noch auch für die Nachbildung der Huldesschen Tasche mittels roher geprägter Pappe nachgesucht werden sollte und konnte, so war mit der Niederlegung in Verbindung mit der beisgefügten Angabe nur eine Art von Beschreibung des zu schützenden Wusters gegeben, welche dem Gesetze nicht genügt."...